

## Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 18 (Feldstraße) der Stadt Peine

---

Der Bebauungsplan ist gemäß § 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) unter Zugrundelegung des Flächennutzungsplanes der Stadt Peine vom 8. 12. 1955 und seiner danach erfolgten Änderungen, genehmigt durch den Herrn Regierungspräsidenten Hildesheim am 9. 7. 1955/20. 6. 1962, entwickelt worden.

Der Bebauungsplan hat die Festsetzung neuer Straßengrenzen an der Südseite der Feldstraße zum Inhalt.

Straßen- und Baufluchtlinien für die Feldstraße sind bereits durch förmlich festgestellten Fluchtlinienplan vom 25. 10. 1956 festgesetzt worden. Durch die Planung des Mittelzubringers (Bebauungsplan Nr. 4), dessen Bestandteil auch die Feldstraße ist, hat diese eine höhere Verkehrsbedeutung erhalten. Der bestehende Fluchtlinienplan der Feldstraße ist daher den neuen Erfordernissen anzupassen, er soll durch diesen Bebauungsplan ersetzt werden.

Die Gesamtbreite des Straßenraumes einschl. Bürgersteige und Radwege ist auf 22,00 m vorgesehen. Die Trassierung ist, wie sie war, gerade geblieben.

### I. Vorgesehene Neuordnungsmaßnahmen

1. Überführung von Flächen des Gemeinbedarfes in das Eigentum der Stadt Peine zum Zwecke der Verbreiterung der Erschließungsanlage.

### II. Einzelheiten der Durchführung

1. Der Zeitpunkt für die Durchführung der Einzelmaßnahmen wird jeweils besonders bestimmt.
2. Entwässerungsleitungen und Versorgungsleitungen brauchen nicht neu verlegt zu werden, sie sind im alten Straßenraum vorhanden.

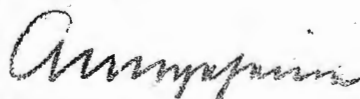
### III. Kostenaufwand

Die durch die Baumaßnahmen entstehenden Kosten für die Erschließungsanlage werden auf ca. 875.000,-- DM geschätzt.


Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden die im Eigentümerverzeichnis benannten Grundstücke betroffen.

Diese Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 18 (Feldstraße)

Peine, den 6. Juni 1963

  
Bürgermeister



  
Stadtdirektor